

§1 Vertragspartner: Vertragspartner im Rahmen der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind „AE Rental“, vertreten durch Herrn Peer Hölscher, Besselweg 10, 48149 Münster, im Folgenden „AE“ genannt, und der Auftraggeber.

§2 Gegenstand der Bedingungen, Geltungsbereich, abweichende Regelungen: Sämtliche Lieferungen und Leistungen, die AE für Auftraggeber erbringt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachfolgenden Bestimmungen richten sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer, es sei denn, in den nachfolgenden Bestimmungen werden für Verbraucher und Unternehmer unterschiedliche Regelungen getroffen. Auf Besonderheiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen. Der Geltung von abweichenden Regelungen wird widersprochen. Sie können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und AE zur Anwendung kommen. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§3 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Vergütung, Fälligkeit u. Zahlung:

a.) Vertragsschluss: Angebote von Audioextreme sind bis zur wirksamen Auftragserteilung unverbindlich, darin enthaltene Preise freibleibend. AE gegebenenfalls erteilte Aufträge bedürfen somit zu deren Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung von AE. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Auftragsweiterungen. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AE.

b.) Leistungsumfang, Vergütung, Fälligkeit u. Zahlung:

1. Der Umfang der von AE zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der dem Auftraggeber gesondert erteilten Auftragsbestätigung. Von AE aufgrund nachträglicher Auftragsweiterung zusätzlich erbrachte Leistungen sind gesondert zu vergüten.

2. Die Vergütung ist, sofern nicht anders vereinbart, in Höhe von 50% bis zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten, die verbleibenden 50% sind innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende zahlbar. Bei ausbleibender Bezahlung behält sich AE vor, den erteilten Auftrag zu kündigen und die Durchführung der Veranstaltung nicht vorzunehmen. Der Vergütungsanspruch von AE bleibt in diesen Fällen bestehen, reduziert sich jedoch um ersparte Aufwendungen und das, was AE durch anderweitige Verwendung seiner freigewordenen Leistungskapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§4 Vergütungspflicht im Falle der Kündigung: Kündigt der Auftraggeber vor Vollendung der Auftragsdurchführung den AE erteilten Auftrag ist der Auftraggeber unbeschadet zur Zahlung der vereinbarten Vergütung wie folgt verpflichtet: Bis 30 Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung zahlt der Auftraggeber 20% der vereinbarten Vergütung. Bis 10 Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung zahlt der Auftraggeber 50% der vereinbarten Vergütung. Bis 3 Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung zahlt der Auftraggeber 80% der vereinbarten Vergütung.

Die Vergütungsverpflichtung entfällt insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass AE infolge der Kündigung keine oder wesentlich geringere wirtschaftliche Einbußen erlitten hat (z.B. wegen ersparter Aufwendungen, erzielter Gewinne durch anderweitige Verwendung der freigewordenen Leistungskapazitäten oder des böswilligen Unterlassens anderweitiger Gewinnerzielung).

§5 Befreiung von der Leistungspflicht:

a.) bei nicht zu vertretener Unmöglichkeit: Sollten Umstände (z.B. Naturkatastrophen, Regionaler Stromausfall usw.) eintreten die eine sachgemäße und gefahrfreie Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und von den Vertragsparteien nicht zu vertreten sind (nicht zu vertretende Unmöglichkeit), d.h. insbesondere nicht auf eine Verletzung vertraglicher Pflichten zurückzuführen sind, werden die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit. Zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte (Teil-) Leistungen von AE sind allerdings vom Auftraggeber zu vergüten. Ferner hat der Auftraggeber AE bereits entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

b.) bei Unmöglichkeit infolge der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftraggeber oder Annahmeverzug des Auftraggebers: Sollten jedoch Umstände eintreten, die eine sachgemäße und gefahrfreie Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, jedoch auf eine Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftraggeber (siehe hierzu auch die in § 7 genannten Mitwirkungspflichten) zurückzuführen sind (zu vertretende Unmöglichkeit), wird nur AE von seinen vertraglichen Leistungspflichten befreit, ohne jedoch den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung zu verlieren. Gleiches gilt, wenn diese zur Unmöglichkeit der Durchführung des Auftrages führenden Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftraggeber mit der Annahme der der ihm angebotenen Leistung im Verzuge befindet (Annahmeverzug). Dieser Zahlungsanspruch von AE verringert sich in diesen Fällen gegebenenfalls um ersparte Aufwendungen und / oder das, was AE durch anderweitige Verwendung seiner freigewordenen Leistungskapazitäten im maßgeblichen Zeitraum erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers : Hinweis: Die folgende Festlegung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers stellt keine abschließende Regelung des Umfangs bestehender Vertragspflichten dar, sondern ergänzt oder modifiziert lediglich die schon von Gesetzes wegen bestehenden vertraglichen Pflichten des Auftraggebers!

a.) vor der Veranstaltung:

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet AE alle für die ordnungsgemäße Ausführung der geplanten Veranstaltung erforderlichen Informationen frühzeitig mitzuteilen und erforderlichenfalls durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Bau- u. Grundrisszeichnungen, Flucht- bzw. Rettungspläne, Elektrikpläne, Beleuchtungspläne u.a.) zu ergänzen.

Er hat ferner ebenfalls rechtzeitig den Programmablauf der Veranstaltung und die Modalitäten der geplanten Auftritte mit AE abzustimmen, um einen reibungsfreien Ablauf der geplanten Veranstaltung zu ermöglichen.

2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung der Veranstaltung im Einklang mit den geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen oder behördlich erteilten Auflagen steht (z.B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften, Brandschutzbestimmungen usw.). Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

3. Der Auftraggeber hat bis zum Beginn der Aufbauarbeiten am Veranstaltungsort eine auf Art und Umfang bezogen der Veranstaltung angemessene Fläche für die Bühne und/oder Technik bereitzustellen. Die Fläche hat waagrecht, stabil und trocken zu sein. Der Auftraggeber hat ferner dafür zu sorgen, dass den Mitarbeitern von AE eine kostenlose Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes, freier Zugang zum Veranstaltungsort, ausreichende Aufbaubeleuchtung sowie eine autorisierte Person mit Schlüsselgewalt und Zugang zu allen technischen Anlagen und Räumen während des gesamten Auf- und Abbaubauzeitraums zur Verfügung gestellt wird.

4. Der Auftraggeber hat am Veranstaltungsort für eine ausreichende Stromversorgung zu sorgen. Diese ist nach Art und Größe der Veranstaltung individuell zu bemessen. Bei der Bemessung der angemessenen Stromversorgung ist AE dem Auftraggeber auf Anfrage gerne behilflich. Auf den angegebenen Stromzuleitungen dürfen weder weitere (Strom-) Verbraucher liegen, noch dürfen diese weiter als 15m von der Bühne entfernt sein. Zusätzliche Zuführungen hat der Auftraggeber beizubringen.

5. Der Bühnenaufbau erfolgt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, am Tage der Veranstaltung, regelmäßig mindestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn. Hat sich der Auftraggeber gegenüber AE vertraglich verpflichtet Hilfspersonal für den Bühnenaufbau bereitzustellen, so hat dieses Hilfspersonal pünktlich zu Aufbaubeginn zu erscheinen. Kommt es infolge des nicht- oder unpünktlichen Erscheinens und / oder der mangelnden Hilfsbereitschaft des Hilfspersonals zu Verzögerungen im geplanten Veranstaltungsablauf, hat dies der Auftraggeber zu vertreten. Auf die Einhaltung gegebenenfalls einschlägiger Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften seitens des bereitgestellten Hilfspersonals hat der Auftraggeber selbst hinzuwirken.

b.) während der Veranstaltung:

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet ausreichende Schutzeinrichtungen für die von AE eingebrachten technischen Geräte bereitzustellen, so dass diese nicht für Gäste, Publikum oder andere Dritte zugänglich sind. AE wird den Auftraggeber frühzeitig auf die erforderlichenfalls zu ergreifenden Maßnahmen hinweisen. AE allein obliegt es, anderen Personen das Recht des Zugangs zu den technischen Anlagen sowie die Befugnis zur Bedienung Derselben einzuräumen.

2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass AE während der Veranstaltung nicht durch Dritte in der Ausführung der Tätigkeit beeinträchtigt wird.

3. Sofern es der Ablauf einer Veranstaltung erforderlich macht, dass die technischen Gegenstände von AE über Nacht am Veranstaltungsort verbleiben müssen (z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese Gegenstände vor Verlust oder eintretenden Schäden zu schützen.

4. Der Auftraggeber hat die Veranstaltungsteilnehmer über mögliche Risiken hohen Schalldrucks aufzuklären, sowie über den von der Veranstaltung konkret ausgehenden Geräuschpegel auf dessen Verträglichkeit insbesondere in Hinblick auf den Schutz von Dritten Personen vor Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu wachen und AE entsprechend Weisungen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist um Beeinträchtigungen dritter Personen zu verhindern.

§7 Haftung des Auftraggebers bei Verletzung von vertraglichen (Mitwirkungs-) Pflichten: Verletzt der Auftraggeber seine vertraglichen (Mitwirkungs-)Pflichten und entsteht seitens AE hierdurch ein Schaden, hat der Auftraggeber AE für den hierdurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten (Schadensersatz).

§8 Haftung für Sachschäden bei Schadensverursachung durch Dritte: Für Schäden an Musik- oder Lichtanlagen, oder anderen Gegenständen von AE, die vor, während und nach einer Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände durch Gäste oder andere dritte Personen verursacht werden, haftet der Auftraggeber. Unbenommen bleibt es dem Auftraggeber, dieses Haftungsrisiko durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung aufzufangen.

§9 Haftung von AE bei Personen- u. Sachschäden:

a.) Haftung bei Personenschäden: Für Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung auftreten, übernimmt AE keine Haftung, es sei denn, AE ist im Hinblick auf die Schadensentstehung schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen oder ist für den Schaden nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung verantwortlich.

b.) Haftung bei Sachschäden: Für Sachschäden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung auftreten, übernimmt AE keine Haftung, es sei denn, der Schaden wurde durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von AE verursacht. Eingetretene Sachschäden, die von AE verursacht wurden, sind AE gegenüber innerhalb von 2 Tagen ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit der Kenntniserlangung vom Schadensfall schriftlich mitzuteilen. Für nicht fristgerechte Sachschadenaufgaben übernimmt AE indes keine Haftung.

c.) Haftung für Erfüllungsgehilfen u.a.: Soweit die Haftung von AE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AE.

§10 Weisungsrecht gegenüber von AE eingesetztem Hilfspersonal: Soweit sich AE zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten des Einsatzes von Hilfspersonal (wie z. B. D.J.s , Tontechniker u.a.) bedient, sind diese in der gesamten Ausgestaltung bzw. Darbietung Ihres Programms / Tätigkeit frei und nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Auftraggeber nicht zu, sofern keine Abweichungen vom erteilten Auftrag vorliegen.

§11 Steuern, Abgaben, Wort- u. Musikgebühren: Alle anfallenden Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen, hat der Auftraggeber selbstschuldnerisch zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn diese in der Person oder der für sie auftretenden Künstler entsteht. Gleiches gilt für Wort- und Musikgebühren (z.B. GEMA- Gebühren).

§12 Schlussbestimmungen (anwendbares Recht; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel): Ein zwischen dem Auftraggeber und AE geschlossener Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen, gilt folgende Gerichtsstandsvereinbarung: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit AE ist Münster. Ist eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Klauselteile nicht berührt.

Ende